



eduard knoll
wohncentrum

Heimvertrag für Bewohner/innen der Eduard-Knoll-Wohnzentrum GmbH, als einer Einrichtung der Behindertenhilfe

Präambel

Das Eduard-Knoll-Wohnzentrum ist eine gemeinnützige Einrichtung im Bereich der Eingliederungs- und Behindertenhilfe. In der Einrichtung können Personen aller Konfessionen und Weltanschauungen aufgenommen werden.

Das Eduard-Knoll-Wohnzentrum bietet behinderten Erwachsenen sozialpädagogische, pflegerische und soziale Förderung, um ihre dauerhafte Eingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern.

Zwischen Herrn/Frau _____

geboren am _____

bisheriger Wohnsitz _____

im Folgenden „**Bewohner**“ genannt

vertreten durch _____ (Name)

_____ (Adresse)

_____ (Adresse)

Als Gesetzliche/r Betreuer/in Bevollmächtigte/r

und der Eduard-Knoll-Wohnzentrum GmbH

als Träger des Eduard-Knoll-Wohnzentrums
Altkrautheimer Str .21
74238 Krautheim

im Folgenden „**Einrichtung**“ genannt,

wird mit Wirkung vom _____

folgender Heimvertrag

befristet bis zum _____

unbefristet

geschlossen.

Abschnitt I: Art, Inhalt und Umfang der Leistungen

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Einrichtungsträger erbringt die folgenden Leistungen:
 - Überlassung von Wohnraum (§ 2)
 - Wäschepflege (§ 3)
 - Verpflegung (§ 4)
 - Betreuungsleistungen (§ 5)
 - Sonstige Leistungen (§§ 6,7)
2. Grundlage dieses Heimvertrags und der vereinbarten Vergütungen sind das Heimgesetz und die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII, bzw. § 71 SGB XI sowie die Rahmenverträge nach § 79 Abs. 1 SGB XII, bzw. § 75 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung.
3. Eine Änderung der in Abs. 2 genannten Bestimmungen wirkt sich unmittelbar auf den Inhalt des Vertrages aus. Gegebenenfalls sind die Vertragsparteien verpflichtet, den Vertrag den jeweiligen Änderungen anzupassen.
4. Die oben genannten Regelungen stellt die Einrichtung auf Wunsch dem Bewohner zur Verfügung.

§ 2 Wohnraum

1. Der Einrichtungsträger überlässt dem Bewohner Wohnraum in einem möblierten Einzelzimmer mit 18 qm Wohnfläche.

Die Leistung enthält die Versorgung mit fließend Kalt- und Warmwasser und Strom sowie die Heizung und Beleuchtung der Räume. Weiterhin umfasst sie die Entsorgung von Wasser und Abfall und die Reinigung der Räume.

2. Der Wohnraum ist durch die Einrichtung mit folgenden Einrichtungsgegenständen ausgestattet worden:
 - Pflegebett
 - Kleiderschrank
 - Wertfach
 - Tisch mit Stuhl
 - Kommode
 - Nachttisch
 - Sanitäre Anlagen (WC, Duschkabine, Waschbecken) behindertengerecht

Nach Absprache können einzelne eigene Möbelstücke im Wohnraum untergebracht werden. Bauliche und technische Änderungen in den ihm überlassenen Räumen können nur nach vorheriger Zustimmung der Einrichtung vorgenommen werden.

3. Die Einrichtung ist verpflichtet, den Wohnraum und die von dem Bewohner mitbenutzten Gemeinschafts- und Funktionsräume einschließlich Inventar bereitzustellen und instand zu halten.
4. Der Bewohner ist verpflichtet, bei der Benutzung seines Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume auf die anderen Bewohner der Einrichtung Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für die Benutzung von Fernsehgeräten, Radios, Stereoanlagen u.ä.. Die Einrichtung kann die Benutzung auf Dauer untersagen und die Entfernung der entsprechenden technischen Geräte verlangen, wenn der Bewohner trotz Abmahnung den störenden Gebrauch nicht unterlässt.
5. Die jeweils aktuelle, mit dem Heimbeirat abgestimmte Hausordnung ist Bestandteil des Vertrages.
6. Ein Wechsel des Wohnraums innerhalb der Einrichtung (Umzug) ist im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Bewohner und der Einrichtung jederzeit möglich.
7. Folgende Schlüssel werden dem Bewohner übergeben:

Zimmerschlüssel:

Wertfachschlüssel

Weitere
Schlüssel:

8. Die Schlüssel bleiben im Eigentum der Einrichtung. Sie dürfen an Dritte, auch an Angehörige, nicht weitergegeben werden. Ausnahmen sind mit der Einrichtung zu vereinbaren. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Um in dringenden Fällen Hilfe leisten oder Gefahren abwenden zu können, verfügt die Einrichtung über einen Zentralschlüssel.
9. Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass das Personal der Einrichtung zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten das Zimmer betreten darf. Das Personal oder sonstige Beauftragte dürfen zur Überprüfung des Zustandes des Zimmers und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten das Zimmer zu den üblichen Zeiten betreten. Hierüber ist der Bewohner rechtzeitig zu unterrichten. Bei drohender Gefahr ist das Betreten des Zimmers auch außerhalb der mit dem Bewohner abgestimmten Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.

§ 3 Wäschepflege

1. Die Versorgung durch die Einrichtung umfasst die Bereitstellung der erforderlichen Flachwäsche (Bettwäsche, Handtücher) sowie die Wäscheversorgung der hauseigenen und persönlichen Wäsche, soweit sie maschinenwaschbar und -bügelbar ist.

§ 4 Verpflegung

1. Die Einrichtung bietet Vollverpflegung mit mindestens drei Mahlzeiten täglich an, auf ärztliche Anordnung Diät- und Reduktionskost.
2. Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumen eingenommen, bei Krankheit oder entsprechend fachlicher Notwendigkeit können sie auf dem Zimmer eingenommen werden.

§ 5 Betreuungsleistungen

1. Der Bewohner erhält bedarfsgerechte Betreuungsleistungen im Rahmen der §§ 53ff. und 75ff. SGB XII sowie des Landesrahmenvertrags gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII, und der dort festgelegten Maßnahmen. Es handelt sich dabei um die folgenden Leistungstypen:

a) im Bereich Wohnen:	2.2
b) im Bereich Tagesstrukturierende Maßnahmen:	4.6
2. Die Einrichtung erstellt in Abstimmung mit dem Bewohner und ggf. seinem gesetzlichen Vertreter/Betreuer eine individuelle Betreuungsplanung. Dieser wird in der Pflege- und Betreuungsdokumentation in den jeweiligen Wohnbereichen aufgezeichnet und abgelegt. Diese ist Bestandteil des Vertrages.
3. Sofern der Bewohner Anspruch auf Leistungen gemäß § 43a SGB XI /gemäß § 43 SGB XI hat, umfasst der Leistungsanspruch gegen die Einrichtung auch die Pflegeleistungen im Sinne des SGB XI.
4. Die Einrichtung ist verpflichtet, ihre Leistungen einem veränderten Hilfe- und Betreuungsbedarf des Bewohners anzupassen und die erforderlichen Änderungen des Heimvertrages anzubieten. Der Bewohner verpflichtet sich, an der Feststellung dieses veränderten Bedarfs mitzuwirken, insbesondere wenn dies zu veränderten Leistungen der Sozialleistungsträger führen soll.

§ 6 Vermittlung ärztlicher und sonstiger Leistungen nach SGB V

1. Unter Wahrung der freien Arztwahl des Bewohners vermittelt die Einrichtung die erforderlichen ärztlichen Hilfen.
2. Die Kosten der Beförderung und Begleitung des Bewohners zum Arzt, die weder von der Krankenkasse noch vom Sozialhilfeträger oder anderen Sozialleistungsträgern übernommen werden, hat der Bewohner selbst zu tragen. Diese Kosten müssen vor Inanspruchnahme schriftlich vereinbart werden.

3. Absatz 1 und 2 gelten für alle anderen Leistungen der Krankenkasse z.B. Heilmittel, Apothekenleistungen u.ä. sinngemäß.
4. Der Bewohner erklärt sich bereit, der Einrichtung Namen und Anschrift seines behandelnden Arztes mitzuteilen.

§ 7 Sonstige Leistungen

Barbetragsverwaltung

1. Der Bewohner ist verpflichtet, den ihm vom Sozialhilfeträger zur Verfügung gestellten Barbetrag bestimmungsgemäß zu verwenden (vgl. Barbetragsrichtlinien des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern). Der Barbetrag soll den Teil des Lebensunterhalts (Insbesondere die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens) decken, für den die Einrichtung keine Leistungen erbringt und der Sozialhilfeträger keine Sonderleistungen gewährt. Über die konkrete Verwendung des Barbetrags soll der Bewohner selbst bestimmen.
2. (Zutreffendes bitte ankreuzen)
 - ☒ Der Barbetrag wird von dem Bewohner selbst bzw. seinem gesetzlichen Betreuer verwaltet.
 - ☒ Da der Bewohner nicht geldverständig ist und auch weder gesetzliche Betreuer noch Angehörige die Verwaltung übernehmen, verwaltet die Einrichtung den Barbetrag für den Bewohner.
3. (Zutreffendes bitte ankreuzen)
 - ☒ Der Bewohner bzw. seine Angehörigen oder gesetzlichen Betreuer stellen den hygienischen Sachaufwand für die übliche Gesundheitspflege des Bewohners sicher.
 - ☒ Die Einrichtung stellt den hygienischen Sachaufwand für die übliche Gesundheitspflege des Bewohners zur Verfügung. Hierfür kann sie für volljährige Bewohner monatlich 10,- € zu Lasten des Barbetrags berechnen.
4. (Zutreffendes bitte ankreuzen)
 - ☒ Der Bewohner bzw. seine Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter/Betreuer sorgen für die Pflege und Erhaltung von Bekleidung und Schuhen des Bewohners.
 - ☒ Die Einrichtung sorgt für die Pflege und Erhaltung von Bekleidung und Schuhen des Bewohners. Soweit sich die Kosten hierfür in geringerem Umfang halten, sind sie bei volljährigen Bewohnern im Barbetrag enthalten. Die Einrichtung kann für diese Kosten dann bei Volljährigen monatlich 5,- € zu Lasten des Barbetrags berechnen.
5. Erhöhen bzw. reduzieren sich die Beiträge, die die Einrichtung dem Bewohner zu Lasten des Barbetrags in Rechnung stellen kann, infolge einer Änderung der Barbetragsrichtlinien des LWV, so kann bzw. muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung dieser Regelung durch einseitige Erklärung gemäß § 12 dieses Vertrages herbeiführen.

Bekleidungspauschale

1. Die Bekleidungsbeihilfen werden von der Einrichtung verwaltet, falls der Bewohner dies wünscht. Die Einrichtung stellt dann den entsprechenden Bekleidungsbedarf des Bewohners sicher.
2. Darüber hinaus werden dann vom Sozialhilfeträger keine Einzelbeihilfen an den Bewohner für den laufenden Bekleidungsbedarf gewährt. Die Höhe der Bekleidungs-pauschale pro Bewohner richtet sich nach dem entsprechenden Beschluss des Verbandsausschusses des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern.

§ 8 Heimbeirat

1. Das Heim unterstützt die Mitwirkung des Heimbewohners in Angelegenheiten des Heimbetriebs durch die Förderung der Arbeit des Heimbeirats.

Abschnitt II: Kosten

§ 9 Leistungsentgelt

1. Der Bewohner ist zur Zahlung einer Vergütung für die von der Einrichtung erbrachten Leistungen verpflichtet, soweit nicht die Pflegekasse nach
- ☒ § 43a SGB XI
 - ☒ § 43 SGB XI
- oder der Träger der Sozialhilfe bzw. ein anderer Sozialleistungsträger eine wirksame Kostenübernahmeverpflichtung schriftlich abgegeben hat. Eine Abschlagszahlung gemäß Absatz 2 ist im Voraus am 1. Werktag des laufenden Monats fällig. Die Restforderung für das abgelaufene Quartal ist im Folgemonat mit der Quartalsabrechnung fällig. Aufnahme- und Austrittstag gelten als je ein Berechnungstag. Bei Verlegung in eine andere Einrichtung - mit Ausnahme von Krankenhäusern - wird gemäß dem Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII der Entlasstag nicht mitgerechnet.

2. Die Vergütung wird auf der Grundlage der Vergütungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII berechnet. Der Bewohner hat das Recht, diese Vergütungsvereinbarung einzusehen.

Der Bewohner erhält Leistungen der folgenden Leistungstypen:

A) im Bereich Wohnen 2.2

Der Bewohner ist der Hilfebedarfsgruppe _____ zugeordnet.

B) im Bereich Tagesstrukturierende Maßnahmen 4.6 (derzeit einheitliche Zuordnung)

Der Tagessatz beträgt derzeit

a) Im Bereich Wohnen für den Leistungstyp	2.2
und die Hilfebedarfsgruppe	
• Maßnahmepauschale kalendertäglich:	Euro
• Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) kalendertäglich:	Euro
• Investitionskosten kalendertäglich:	Euro
b) Im Bereich Tagesstrukturierende Maßnahmen für den Leistungstyp	4.6
• Maßnahmepauschale kalendertäglich:	Euro
• Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) kalendertäglich:	Euro
• Investitionskosten kalendertäglich:	Euro
• Aufstockungsbetrag	Euro
Insgesamt kalendertäglich:	Euro

Abweichend davon betragen die Investitionskosten im binnendifferenzierten Bereich (Pflegeabteilung) kalendertäglich, zusammen für die Leistungstypen 2.2 und 4.6

Euro

3. Wird das Entgelt für den Bewohner durch den Sozialhilfeträger oder andere Sozialleistungsträger, die die Regelungen der Rahmenvereinbarung nach § 79 Abs. 1 SGB XII anwenden, erbracht, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
 - Die Einrichtung kann das Entgelt direkt mit den Kostenträger abrechnen.
 - Soweit eine künftige Vergütungsvereinbarung Abweichendes enthält, ist dieser Vertrag von beiden Vertragspartnern einvernehmlich entsprechend abzuändern.

§ 10 Investitionsbetrag

1. Der Investitionsbetrag für Leistungen nach § 2 Abs. 4 dieses Vertrages umfasst die mit den Kostenträgern in § 15 Abs. 1 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 3 SGB XII vereinbarten Aufwendungen für
 - vereinbarte Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten und instand zu setzen.
 - Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.

§ 11 Abwesenheit des Bewohners vom Wohnbereich

1. Soweit der Platz in der Einrichtung vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden kann, z. B. wegen Krankenhausaufenthaltes des Bewohners, Aufenthaltes in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder Urlaub, ist der Platz freizuhalten.
2. In die Berechnung des Entgelts ist eine durchschnittliche Abwesenheit des Bewohners von 20 Tagen einkalkuliert. Diese Abwesenheitstage haben zu einer Absenkung des Entgelts geführt, deshalb ist das Entgelt auch bei Abwesenheit des Bewohners in voller Höhe weiter zu zahlen.
3. Dem Bewohner bleibt das Recht, der Einrichtung eine höhere Ersparnis nachzuweisen.

§ 12 Erhöhung und Reduzierung der Vergütung

1. Die Einrichtung kann die Vergütung für die in diesem Vertrag vereinbarte Leistung durch einseitige Erklärung erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat, wenn sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Entgelt-erhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen des Heims sind nur zulässig, soweit sie nach Art des Heims betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

2. Die Erklärung über die Erhöhung der Vergütung wird dem Bewohner mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich angekündigt und begründet.
3. Wenn die Einrichtung ihre Leistungen einer veränderten Einstufung des Bewohners in eine Hilfebedarfsgruppe gem. § 76 SGB XII anpasst, ist sie berechtigt bzw. verpflichtet, die Vergütungen den bereits angepassten Leistungen entsprechend zu erhöhen bzw. zu senken. Die Höhe der veränderten Vergütung richtet sich nach dem zwischen dem Sozialhilfeträger und der Einrichtung vereinbarten Vergütungsvertrag. Die Veränderung tritt in Kraft, wenn der Sozialhilfeträger der Veränderung der Hilfebedarfsgruppe zugestimmt hat.
Die Veränderung der nach diesem Vertrag geschuldeten Vergütung erfolgt durch einseitige schriftliche Erklärung der Einrichtung entsprechend Abs. 2.
4. Gegenüber Bewohnern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, wird eine Erhöhung des Entgelts nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Vereinbarungen nach §§ 75ff. SGB XII entspricht.

Abschnitt III: Beendigung

§ 13 Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.
2. Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des selben Monats kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung, abweichend von Satz 1, jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, wenn dem Bewohner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat in diesen Fällen der Träger den Kündigungsgrund zu vertreten, hat er dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Den Nachweis einer anderweitigen Unterkunft und Betreuung kann der Bewohner auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.
4. Die Einrichtung kann das Vertragsverhältnis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe der Gründe kündigen. Die Kündigung kann außerordentlich, d.h. ohne Einhaltung einer Frist erfolgen, wenn
 - der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist und die Einrichtung dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft zu zumutbaren Bedingungen nachweist
 - der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so grob verletzt, dass der Einrichtung eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
 - der Bewohner für zwei Abrechnungszeiträume mit der Begleichung der Rechnungen oder eines Teils der Rechnungen im Verzug ist oder
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Begleichung der Rechnungen in Höhe des Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
5. Die Kündigung wegen Zahlungsverzug ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruches (Zustellung der Klageschrift beim Beklagten) hinsichtlich des fälligen Entgelts der Träger der Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
6. Die Einrichtung ist berechtigt, das Vertragsverhältnis spätestens bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zu kündigen, wenn der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird

und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Für diesen Fall hat die Einrichtung dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzuges in angemessenem Umfang zu tragen.

7. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Unterkunft termingerecht zu räumen.
8. Der Bewohner kann die Einrichtung bevollmächtigen, nach Ablauf des Heimvertragsverhältnisses seine eingebrachten Einrichtungsgegenstände bestimmten Personen auszuhandigen (Anlage 3).
9. Der Bewohner kann die Einrichtung bevollmächtigen, nach Ablauf des Heimvertragsverhältnisses seinen Wohnraum zu räumen, die eingebrachten Einrichtungsgegenstände einzulagern und ggf. zu verwerten (Anlage 4).
10. Mit dem Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis.

Abschnitt IV: Haftung, Datenschutz, Schweigepflicht und allgemeine Fragen

§ 14 Haftung

1. Für Schäden haften der Bewohner und die Einrichtung einander im Rahmen dieses Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Der Bewohner wird auf die Risiken bei Einbringung von Bargeld, Schmuck, anderen Wertsachen und Wertpapieren hingewiesen. Für Schäden und Verluste an derartigen Gegenständen haftet die Einrichtung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Für Fälle höherer Gewalt haftet die Einrichtung nicht, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Betreuung des Bewohners ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

§ 15 Hinweis auf Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

1. Hiermit möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie sich beim Träger der Einrichtung, bei der Heimaufsichtsbehörde sowie der dort angesiedelten Arbeitsgemeinschaft gemäß § 20 Abs. 5 Heimgesetz beraten lassen und ggf. über Mängel bei der Erbringung der heimvertraglichen Leistungen beschweren können.
2. Die Anschrift des Trägers der Einrichtung lautet:
Eduard-Knoll-Wohnzentrum GmbH, Altkrautheimer Str .21, 74238 Krautheim

Die Anschrift der zuständigen Heimaufsichtsbehörde lautet:
LRA Hohenlohekreis, Heimaufsichtsbehörde, Allee 17, 74653 Künzelsau

§ 16 Datenschutz und Schweigepflicht

1. Die Einrichtung und deren Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und einem vertraulichen Umgang mit den personen- und sachbezogenen Informationen des Bewohners. Es werden nur solche Informationen gespeichert, die zur Erfüllung und Abwicklung des Heimvertrages erforderlich sind.
2. Die Mitarbeiter unterliegen der gesetzlichen und der in ihrem Dienstvertrag niedergelegten Schweigepflicht. Innerhalb der Einrichtung und beim Träger der Einrichtung findet das geltende Datenschutzrecht Anwendung.
3. Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind. Insbesondere hat der Bewohner das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Dokumentation und Betreuungs- und Förderplanung.
4. Der Bewohner erklärt seine Einwilligung, dass der konkret zu benennende behandelnde Arzt die für die Betreuung und Pflege erforderlichen Informationen den für die vereinbarten Leistungen zuständigen Mitarbeitern der Einrichtung zur Verfügung stellt (Anlage 3).
(Bei Nichteinwilligung streichen und bestätigen lassen !)

5. Der Bewohner erklärt außerdem im Einzelfall seine Einwilligung, dass die Einrichtung und ihre Mitarbeiter, falls dies für die Betreuung oder Förderung oder zur Durchführung des Heimvertrags notwendig ist, die erforderlichen Informationen weiteren an der Behandlung Beteiligten zur Kenntnis zu geben (Anlage 4). (Bei Nichteinwilligung streichen und bestätigen lassen !)
6. Im Übrigen ist der Einrichtung die Weitergabe von Daten, die über die Personenidentifikation des Bewohners hinausgehen, nur mit schriftlicher Einwilligung des Bewohners erlaubt. Dies gilt auch für die Weitergabe medizinisch-pflegerischer Daten an Kostenträger, auch soweit sie für die Leistungsberechnung und -gewährung oder für die Qualitätsprüfung erforderlich sind (Anlage 5). Zur Erteilung dieser Einwilligung ist der Bewohner aufgrund seiner Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff. SGB I gegenüber den Kostenträgern jedoch verpflichtet.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
2. Folgende Anlagen sind, sofern vom Bewohner unterzeichnet Bestandteil dieses Vertrages:
 - Vollmacht zur Aushändigung der eingebrachten Sachen (§ 14 Abs. 5, Anlage 1)
 - Vollmacht zur Räumung und Verwertung (§ 14 Abs. 6, Anlage 2)
 - Schweigepflichtentbindung im Hinblick auf den behandelnden Arzt (§ 18 Abs. 3, Anlage 3)
 - Schweigepflichtentbindung im Hinblick auf die Mitarbeiter der Einrichtung (§ 18 Abs. 4, Anlage 4)
 - Einwilligung zur Weitergabe von Daten durch die Einrichtung an Kostenträger (§ 18 Abs. 5, Anl. 5)
 - Erklärung zum Datenschutz (Anlage 6)
 - Regelung zur Bestattung (Anlage 7)

Die Anlagen sind dem Bewohner bei Vertragsabschluss ausgehändigt worden.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner

Unterschrift /Stempel Einrichtung

Unterschrift gesetzliche/r Betreuer/in bzw. Bevollmächtigter
(gemäß schriftlicher Vollmacht vom _____)

Anlage 1:

Vollmacht zur Aushändigung der eingebrachten Sachen des Bewohners

Hiermit bevollmächtige ich

jederzeit widerruflich den jeweils amtierenden Einrichtungsleiter nach Ablauf meines Heimvertragsverhältnisses mit dem Eduard-Knoll-Wohnzentrum, meine eingebrachten Einrichtungsgegenstände einer der/der folgenden Person/en:

[Name/n, Anschrift/en]

[Name/n, Anschrift/en]

ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche oder sonstige Legitimation auszuhändigen.

Der Einrichtungsleiter ist berechtigt, einer anderen Person Untervollmacht zu erteilen, um ihr die Ausführung dieses Auftrages zu übertragen.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner

gesetzliche/r Betreuer/in bzw. Bevollmächtigte/r

Anlage 2:

Vollmacht zur Räumung und Verwertung eingebrachter Sachen des Bewohners

Hiermit bevollmächtige ich

(jederzeit widerruflich)

den jeweils amtierenden Einrichtungsleiter nach Ablauf meines Heimvertragsverhältnisses mit dem Eduard-Knoll-Wohnzentrum zur Räumung und Einlagerung meiner eingebrachten Sachen aus dem von mir bewohnten Raum (über diese Gegenstände erstellt die Einrichtung eine Liste), falls die Einrichtung, die für die Räumung meines Wohnraums verantwortlichen Personen, soweit sie und ihre Aufenthaltsorte bekannt sind, erfolglos zur Räumung aufgefordert hat.

Weiterhin bevollmächtige ich die oben genannte Person zur Verwertung dieser Gegenstände, wenn diese bis zum Ablauf von drei Monaten nach Vertragsende und entsprechender Aufforderung nicht von den Berechtigten abgeholt wurden. Der bei der Verwertung erzielte Betrag abzüglich der in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen der Einrichtung wird beim Einrichtungsträger hinterlegt.

Der Einrichtungsleiter ist berechtigt, einer anderen Person Untervollmacht zu erteilen, um ihr die Ausführung dieses Auftrages zu übertragen.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner

gesetzliche/r Betreuer/in bzw. Bevollmächtigte/r

Anlage 3:

Schweigepflichtentbindung im Hinblick auf den behandelnden Arzt

Ich willige ein, dass meine behandelnde Ärztin / mein behandelnder Arzt

Frau / Herr Dr. _____

im Zusammenhang mit der Behandlung

den Mitarbeitern der Einrichtung Eduard-Knoll-Wohnzentrum

die für meine Betreuung und Förderung sowie zur Durchführung des Heimvertrages erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner

gesetzliche/r Betreuer/in bzw. Bevollmächtigte/r

Anlage 4:

Schweigepflichtentbindung im Hinblick auf Mitarbeiter der Einrichtung

Ich willige ein, dass folgende Mitarbeiter der Einrichtung

(Namen)

(Namen

die für meine Betreuung, Förderung oder zur Durchführung des Heimvertrages erforderlichen Informationen folgenden an meiner Betreuung und/oder Behandlung Beteiligten

(Namen

zur Kenntnis geben.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner

gesetzliche/r Betreuer/in bzw. Bevollmächtigte/r

Anlage 5:

Einwilligung in die Weitergabe von Daten durch die Einrichtung an Kostenträger

Ich willige ein, dass die Einrichtung _____
folgende medizinisch-pflegerische bzw. pädagogisch-betreuerische Daten über meine
Person:

an den folgenden Kostenträger _____

zum Zweck _____ 3

weitergibt.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner

gesetzliche/r Betreuer/in bzw. Bevollmächtigte/r

³ z.B., wenn die Datenweitergabe für die Leistungsberechnung und –gewährung oder für die Qualitätsprüfung erforderlich ist.

Anlage 6:

Erklärung zum Datenschutz

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten, soweit dies zur Erfüllung des Heimvertrages erforderlich ist, durch den Einrichtungsträger gespeichert und genutzt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner

gesetzliche/r Betreuer/in bzw. Bevollmächtigte/r

Anlage 7:

Regelung zur Bestattung

Im Falle meines Todes wird die Heimleitung gebeten, folgende Personen zu benachrichtigen:

Name Verwandtschafts-/Beziehungsgrad (Auch Freunde, Bekannte möglich)

Anschrift

Telefon

Name Verwandtschafts-/Beziehungsgrad (Auch Freunde, Bekannte möglich)

Anschrift

Telefon

Frau / Herr

ist dazu beauftragt alle Angelegenheiten für eine Bestattung in die Wege zu leiten.
Es soll eine

Feuerbestattung Erdbestattung sein.

(bitte zutreffendes ankreuzen und evtl. begründen):

Die genannten Personen sind über meinen Wunsch informiert und damit einverstanden.

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung auf folgendem Friedhof:

Vorsorge getroffen werden muss bzw. genügend Geld von mir vorhanden sein muss.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird eine Bestattung nach den Vorgaben der Stadt Krautheim erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner